

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 697 vom 14. März 2016**

BE Verwaltungsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2015\\_697](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2015_697)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 697 du 14 mars 2016

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 697 del 14 marzo 2016

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 7. Juli 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 5

### **E. 1.2**

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 7. Juli 2015 (AB 284). Bereits im Einspracheverfahren nicht mehr angefochten, mithin in Rechtskraft erwachsen ist die Verfügung vom 17. April 2015 (AB 264) betreffend die Rückforderung von Fr. 180.-- für die in der Zeitperiode Januar bis April 2015 zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen. Streitgegenstand bildet damit einzig die Rechtmässigkeit der Rückforderung von Fr. 30'852.-- betreffend die Monate Juli 2010 bis Dezember 2014. Ferner ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die frühere Rückerstattungsverfügung vom 25. März 2010 (AB 109), welche mit Einspracheentscheid vom 16. Juli 2010 (AB 129) und mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Dezember 2010, EL/2010/969, bestätigt wurde, sowie der negative Erlassentscheid vom 4. April 2011 (AB 164), an welchem die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 17. Mai 2011 (AB 190) festhielt, in Rechtskraft erwachsen sind und damit nicht zum vorliegenden Streitgegenstand gehören. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde (Ziff. 31; 35 ff.) ist daher nicht weiter einzugehen.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweier- besetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

#### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 6 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

#### **E. 2.2**

Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden (Art. 31 Abs. 1 ATSG). Diese Grundsatzbestimmung wird in Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301) für den Bereich der Ergänzungsleistungen konkretisiert. Demnach hat der Anspruchsberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### **E. 2.3**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der gute Glaube entfällt nicht nur bei wissentlichem Bezug zu Unrecht ausgerichteter Leistungen. Vielmehr darf sich die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Daraus erhellt einerseits, dass der gute Glaube von vornherein entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen subjektiv Mögliche und Zumutbare

(Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 S. 220).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 7

### **E. 2.3.1**

Die Rückforderung ist nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder prozessualen Revision der formell rechtskräftigen Verfügung, mit welcher die betreffende Leistung zugesprochen worden ist, zulässig (BGE 122 V 19 E. 3a S. 21). Zudem kann eine Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 24 ELV eine Rückerstattung bereits bezogener Ergänzungsleistungen nach sich ziehen (Art. 25 Abs. 2 lit. c und d ELV). Bei der Neuberechnung der Ergänzungsleistung zur Ermittlung des Rückerstattungsbetrages ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Rückerstattungszeitraum tatsächlich bestanden haben. Namentlich sind alle anspruchrelevanten, das anrechenbare Einkommen erhöhenden und vermindernenden Tatsachenänderungen (Art. 25 ELV) zu berücksichtigen.

### **E. 2.3.2**

Eine Rückerstattung von Ergänzungsleistungen hat unabhängig von einem allfälligen Verschulden, insbesondere unabhängig von einer Meldepflichtverletzung der leistungsempfangenden Person oder ihres Vertreters, zu erfolgen. Sowohl die prozessuale Revision als auch die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen, in materieller Hinsicht nicht gerichtlich beurteilten EL-Verfügung erfolgt im Hinblick auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Diese übereinstimmende Zielsetzung ruft bei beiden Rückkommenstiteln nach einer verschuldensunabhängigen rückwirkenden (extunc) EL-Aufhebung oder -Herabsetzung (SVR 1998 EL Nr. 9 S. 22 E. 6a).

### **E. 2.3.3**

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

## **E. 3**

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 8

### **E. 3.1**

Vorliegend macht die Beschwerdegegnerin eine Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen aufgrund einer Meldepflichtverletzung geltend (vgl. E. 2.3.1 hiervor).

#### **E. 3.1.1**

Den im Rahmen der Revision vom Februar 2015 eingeholten Akten ist zu entnehmen, dass laut der Steuererklärung 2009 (AB 232) weder der Beschwerdeführer noch seine Ehefrau über Vermögen verfügten. Ab Juli 2010 wurden sodann verschiedenste Wertschriftenkonti eröffnet und in den Steuererklärungen ab 2010 deklariert. So belief sich das Vermögen im Jahr 2010 auf Fr. 500'480.--, im 2011 auf Fr. 461'989.--, im 2012 auf Fr. 464'956.-- und im Jahr 2013 auf Fr. 417'398.-- (AB 226 ff.). Dieser Vermögenszuwachs gründete auf einer – erst im Einspracheverfahren eingereichten – Entschädigungsvereinbarung vom 14. resp. 23. Juni 2010 (AB 277), wonach die Ehefrau des Beschwerdeführers im Juni 2010 im Zu-

sammenhang mit einem Unfallereignis eine Entschädigungssumme in der Höhe von Fr. 600'000.-- ausgerichtet erhielt. Diese Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse meldete der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin nicht resp. nicht in vollem Umfang (vgl. E. 2.2 hiervor). Im Gesuch um Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen vom 26. April 2011 (AB 175) gab der Beschwerdeführer an, selber über kein Vermögen zu verfügen. In Bezug auf seine Ehefrau deklarierte er ein Guthaben in der Höhe von Fr. 63'183.--, womit er einzig ein Sparkonto bei der D. \_\_\_\_\_ und eines bei der E. \_\_\_\_\_ bekannt gab (AB 167 f.). Zudem führte er diesbezüglich mit Schreiben vom 1. Mai 2011 (AB 166) aus, der Saldo des Sparguthabens stimme nicht mehr, da seine Ehefrau eine Anzahlung in der Höhe von Fr. 10'000.-- für eine teure Zahnarztrechnung geleistet habe; ferner wies er auf diverse Schulden- und Ausgabenbelege hin. Auch in der Stellungnahme vom 13. Juli 2011 (AB 194) äusserte er sich nicht über die tatsächliche Höhe der Vermögenswerte, sondern teilte lediglich mit, das Geld auf dem Sparkonto gehöre seiner Frau und stamme aus einer Unfallentschädigung (Genugtuung). Damit liegt klarerweise eine Meldepflichtverletzung gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG i.V. m. Art. 24 ELV vor.

### **E. 3.1.2**

Die Vorbringen in der Beschwerde vermögen keine andere Betrachtungsweise zu rechtfertigen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 9 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei in den Jahren 2010 und 2011 davon ausgegangen, das Vermögen seiner Ehefrau sei bei der Bestimmung der Höhe der Ergänzungsleistungen nicht zu berücksichtigen und er sei in guten Treuen davon ausgegangen, dass diese Auffassung auch von der Beschwerdegegnerin geteilt werde (vgl. Beschwerde Ziff. 16 f.), kann ihm nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 ELG sind die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten zusammenzurechnen. Bereits beim Anmeldegesuch zum Bezug von Ergänzungsleistungen vom Mai 1998 (AB 1 S. 2) wie auch in sämtlichen darauffolgenden Formularen um Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen (AB 4; 23; 31; 61; 175) wurden Angaben zu allfälligen Wertschriften des Ehegatten verlangt resp. wurde darauf hingewiesen, dass sofern in der Berechnung der Ergänzungsleistungen mehrere Personen eingeschlossen sind, in der Kolonne „Betrag pro Jahr“ der neue Gesamtbetrag für alle beteiligten Personen einzusetzen ist. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei nie nach dem Vermögen der Ehefrau gefragt worden, ist somit nicht zutreffend (vgl. Beschwerde Ziff. 19 ff.). Ferner wies die Beschwerdegegnerin bei jeder Leistungszusprechung explizit darauf hin, dass eine Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaft, Schenkung, Auszahlung Lebensversicherung, Lotteriegewinn, Vermögensanfall im Ausland) zu melden ist (vgl. u.a. AB 68 S. 3 Ziff. 13). Der Beschwerdeführer deklarierte im Neufestsetzungsgesuch vom 26. April 2011 (AB 175 Ziff. 2) von sich aus – und damit ohne weitere Ergänzungen oder Hinweise der Beschwerdegegnerin – sein Vermögen sowie unabhängig davon dasjenige seiner Ehefrau. Den darauffolgenden Verfügungen betreffend die Ergänzungsleistungen ab Mai 2011 vom 15. Juni 2011 (AB 192) resp. ab September 2014 vom 29. August 2014 (AB 208) konnte er ferner entnehmen, dass das von ihm angegebene Sparguthaben der Ehefrau in der Höhe von Fr. 63'183.-- bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen vollumfänglich berücksichtigt wurde (AB 191; 207). Die Auffassung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe darauf verzichtet, das Vermögen der Ehefrau zu berücksichtigen (vgl. Beschwerde Ziff. 17; 19), stimmt daher

nicht. Gestützt auf die genannten Unterlagen war es dem Beschwerdeführer durchaus bewusst, dass er das Vermögen seiner Ehefrau deklarieren musste und dies bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen einberechnet wird. Daran ändern allfällige zivilrechtliche Überlegungen oder der Um-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 10 stand, dass die Beschwerdegegnerin eine frühere Rückforderung als vorläufig uneinbringlich abschrieb (vgl. Schreiben vom 9. August 2011, AB 195) – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (Beschwerde Ziff. 16 f.; 31; Stellungnahme vom 1. Oktober 2015 Ziff. 7) – nichts. Ferner vermögen auch die Erläuterungen zum Vertrauensschutz in keiner Art und Weise zu überzeugen, zumal der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall kein behördliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist (vgl. Beschwerde Ziff. 23 ff.; 44). Im Weiteren kann dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei explizit vom Vorwurf der Falschdeklaration zu befreien (vgl. Beschwerde Ziff. 12; 18; 26; 44 f.), keineswegs gefolgt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er bewusst nur einen Teil des Vermögens angab und damit den Sachverhalt – entgegen seiner Meldepflicht – willentlich nicht wahrheitsgetreu darstellte. So deklarierte er im Gesuch um Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen vom 26. April 2011 (AB 175) lediglich ein Sparkonto der D.\_\_\_\_\_ und eines der E.\_\_\_\_\_ (AB 167 f.), mithin ein Vermögensbetrag von insgesamt Fr. 63'183.--, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bei den genannten Banken wie auch bei weiteren Kreditinstituten über zusätzliche Sparkonti und Wertschriftenanlagen verfügte (vgl. Steuererklärung 2011, AB 230). Weshalb er nicht das gesamte Vermögen deklariert hatte, blieb unbegründet. Zudem ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Beschwerdegegnerin aufgrund der damals bekannten Akten Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse hätte haben können (vgl. Beschwerde Ziff. 19; 42; 48; 50; Stellungnahme vom 1. Oktober 2015 Ziff. 4). Gab doch der Beschwerdeführer weder im Gesuch um Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen vom 26. April 2011 (AB 175) noch im Schreiben vom 1. Mai 2011 (AB 166) oder in jenem vom 13. Juli 2011 (AB 194) die korrekte Höhe der Vermögenswerte an. Schliesslich deklarierte er auch im Rahmen der Revision anfangs 2015 nicht das gesamte Vermögen, sondern wies lediglich auf diverse Belege der F.\_\_\_\_\_ hin (AB 235 S. 2). Die Aussagen, der Beschwerdeführer habe den Sachverhalt wahrheitsgetreu dargestellt, keine tatsachenwidrigen Angaben gemacht und keine relevanten Fragen nicht beantwortet (vgl. u.a. Beschwerde Ziff. 48; 51), sind damit offensichtlich falsch.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 11 Aus dem Dargelegten erhellt, dass der Beschwerdeführer einerseits wusste, dass er das Vermögen seiner Ehefrau deklarieren musste und andererseits willentlich nur einen Teil des Vermögens angab.

### **E. 3.2**

Nach dem Ausgeführten ist die Rückforderung grundsätzlich zu Recht erfolgt. Soweit der Beschwerdeführer auch die Frage eines allfälligen Erlasses thematisiert (vgl. Beschwerde S. 2, Anträge Ziff. 1), ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage grundsätzlich erst in einem separaten Verfahren nach Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens zu entscheiden ist (Art. 25 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 [ATSV; SR 830.11]). Eine grosse Härte, wie sie der Beschwerdeführer vorbringt (vgl. Beschwerde Ziff. 27), schliesst eine Rückforderung gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG nur aus, wenn die versicherte Person in gutem

Glauben gehandelt hat. Da der Beschwerdeführer durchaus um seine Meldepflicht und auch sein zusätzli- ches Vermögen wusste, ist Gutgläubigkeit von vornherein nicht gegeben (vgl. Rz. 4652.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV], in der hier anwendbaren, ab 1. Januar 2015 gültigen Fassung; abrufbar auf [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)). Dass bei diesen Vermögensverhältnissen keine gros- se Härte vorliegt, ist zudem offensichtlich. Ein Erlass kommt vorliegend somit nicht in Frage.

#### **E. 4**

Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Neuberechnung der Ergänzungsleistungen entspricht der gängigen Praxis (vgl. E. 2.3.1 hiervor), womit der Rückforderungsbetrag von Fr. 30'852.-- für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014 nicht zu beanstanden ist (AB 254 ff.). Der Beschwerdeführer bestreitet die Berechnung der Rückerstattungsfor- derungssumme denn auch nicht (vgl. Beschwerde Ziff. 11; 34 f.; 39). Da die Verwaltung erst anfangs 2015 Kenntnis über die nicht deklarierten Vermögenswerte erhielt (AB 223 ff.), wurde die einjährige relative Frist von Art. 25 Abs. 2 ATSG mit Erlass der Rückerstattungsverfügung vom 17. April 2015 (AB 262) eingehalten. Mit Blick auf die ab Juli 2010 zurückgefor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 12 derten Ergänzungsleistungen wurde auch die absolute fünfjährige Frist gewahrt (vgl. E. 2.3.3 hiervor).

#### **E. 5**

Nach dem Dargelegten erfolgt die Rückforderung von Fr. 30'852.-- zu Recht und der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Juli 2015 (AB 284) ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich damit als of- fensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG muss das Verfahren für die Parteien kostenlos sein; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (vgl. auch prozessleitende Verfügung vom 10. September 2015). Leichtsinne oder mutwillige Prozessführung kann vorliegen, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrich- tig ist. Mutwillige Prozessführung kann auch etwa angenommen werden, wenn eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (z.B. Mit- wirkungs-, Unterlassungspflicht) verletzt oder wenn sie noch vor der Re- kursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält (BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 69 E. 2.2). Dies ist mit Blick auf die vom Beschwerdeführer begangene Meldepflichtverletzung ohne weiteres zu bejahen. Zudem wurde er bereits mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Dezember 2010, EL/2010/969, E. 5.2 (AB 161), diesbezüglich belehrt. Dem Be- schwerdeführer sind daher wegen mutwilliger Prozessführung die Verfah- renskosten in der Höhe von Fr. 2'000.-- aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 13

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016, EL/15/697, Seite 14  
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die  
Verfahrenskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt  
und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 3. Es wird keine  
Parteientschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ z.H. des  
Beschwerdeführers - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen -  
Bundesamt für Sozialversicherungen Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin:  
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der  
schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,  
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff.  
des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge-  
führt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.